



Infobrief

„Sofortmeldungen“

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, sein Personal zur Sozialversicherung mit der ersten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschäftigungsbeginn, bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Was allerdings ist die Sofortmeldung und wer muss sie abgeben?

Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftszweige sind verpflichtet, spätestens mit Aufnahme der Beschäftigung eine Sofortanmeldung abzugeben. Das bedeutet, dass die Sofortmeldung vor der ersten Abrechnung und damit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung gesendet werden muss. Die Deutsche Rentenversicherung speichert die Sofortmeldungen in einer zentralen Datei. Die Hauptzollämter greifen bei Vor-Ort-Prüfungen auf diese Daten online zu und können unmittelbar feststellen, ob der angetroffene Mitarbeiter mit der Sofortmeldung angezeigt wurde oder schwarzarbeitet.

Von dieser Regelung betroffen sind Arbeitgeber folgender Wirtschaftsbranchen:

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Unternehmen der Fleischwirtschaft,
- Prostitutionsgewerbe,
- Wach- und Sicherheitsgewerbe.



Die Deutsche Rentenversicherung gibt Auskünfte, ob ein Unternehmen zu einer dieser Branchen zuzuordnen ist.

Die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung wurde zur Bekämpfung von illegalen Beschäftigungen eingeführt, da in oben genannte Branchen das Gefährdungspotenzial für illegale Beschäftigungen besonders ausgeprägt ist.

Die Sofortmeldung ist eine Zusatzmeldung. Sie ersetzt nicht die allgemeine Anmeldung zur Sozialversicherung. Sie erstreckt sich auf alle Mitarbeiter im Betrieb unabhängig von der Personengruppe (Vollzeit-, Teilzeit, geringfügig oder kurzfristige Beschäftigungen) und der Tätigkeiten.

Mischbetriebe

Bei Unternehmen, die nur teilweise in einem Wirtschaftsbereich tätig sind, der zur Sofortmeldung führt, ist der Haupterwerbszweck des Unternehmens entscheidend.

Beispiel:

Ein Chemiewerk betreibt die Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Im Chemiewerk gibt es eine Cafeteria, die von einigen Mitarbeitern des Chemiewerkes betrieben wird.

→ Für das Chemiewerk besteht dennoch keine Abgabepflicht zur Sofortmeldung, da der Haupterwerbszweck auf die Herstellung von chemischen Erzeugnissen ausgerichtet ist.

In Einzelfällen sind allerdings Mischbetriebe auch zur Sofortmeldung verpflichtet.

Beispiel:

Ein Fahrrad Einzelhandel mit Werkstatt und anschließendem Laden Café von nicht untergeordneter Bedeutung, beschäftigt Mitarbeiter unter einer Betriebsnummer. Ein Mitarbeiter in der Fahrradwerkstatt konzentriert sich auf den Verkauf von Fahrrädern und Fahrradreparaturen und für das Laden Café werden gesondert fünf Servicekräfte eingestellt, die insgesamt mehr Stunden erbringen als der Mitarbeiter im Fahrradgeschäft.

→ Somit ist der Mischbetrieb zur Sofortmeldung verpflichtet.



Bei Mischbetrieben, bei denen ein Betriebsteil den sofortmeldepflichtigen Branchen zuzuordnen ist, ein anderer hingegen nicht, ist demnach entscheidend:

1. der Unternehmenszweck und
2. die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten (Überwiegensprinzip).

Werden mehr Stunden in Tätigkeiten erbracht, die keine Sofortmeldung gebieten, so bleibt es insgesamt dabei. Stehen beide Kriterien im Widerspruch zueinander, soll der Zweck des Betriebs entscheidend sein. Im Zweifelsfall geben Arbeitsagenturen sowie die Deutsche Rentenversicherung Auskünfte.

Eine Sofortmeldung besteht nicht für Vereine oder Körperschaften, wenn sie überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Angaben in der Sofortmeldung

In der Sofortmeldung sind anzugeben

- Vor- und Nachname des Beschäftigten,
- Tag der Beschäftigungsaufnahme,
- Versicherungsnummer oder alternativ
- Geburtsdatum, -ort und Anschrift.

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen arbeiten sind verpflichtet, Ausweispapiere mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Weiterhin ist für die Abgabe einer Sofortmeldung entscheidend, ob eine Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wird. Es muss sich also um ein Beschäftigungsverhältnis im



sozialversicherungsrechtlichen Sinne handeln. Dies gilt auch für Probearbeitsverhältnisse, Einfühlungsverhältnisse oder Schnupperarbeitsverhältnissen.

Grundsätzlich ist bei allen Praktika eine Sofortmeldung abzugeben. Einzige Ausnahme gilt für Schulpraktika, bei denen Schüler in einem Betrieb ein unentgeltliches Praktikum absolvieren.

Zeitarbeitsunternehmen und Personaldienstleistungsunternehmen sind generell von der Abgabe einer Sofortmeldung ausgenommen.

Wird eine Sofortmeldung gar nicht oder zu spät abgegeben, gilt dies als Ordnungswidrigkeit. Es drohen Bußgelder bis zu EUR 25.000,00.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.